

# Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

**Gegenstand:** Organisation des Rettungsdienstes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

**Erstellt durch:** Fachbereich Strategische Entwicklung/Controlling

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                         |    |
|-------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen .....                              | 2  |
| 2. Umfang der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung .....                     | 2  |
| 3. Analyse der Ausgangssituation und Zielstellung .....                 | 3  |
| 4. Darstellung der relevanten Handlungsalternativen .....               | 4  |
| 4.1 Genehmigung an Dritte (Konzession) .....                            | 4  |
| 4.2 Eigene Durchführung .....                                           | 5  |
| 4.2.1 Regiebetrieb .....                                                | 7  |
| 4.2.2 Eigenbetrieb .....                                                | 7  |
| 4.2.3 Anstalt des öffentlichen Rechts .....                             | 8  |
| 4.2.4 Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) ..... | 8  |
| 5. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Rettungsdienst .....                 | 8  |
| 5.1 Kostenvergleich .....                                               | 8  |
| 5.2 Nutzwertanalyse .....                                               | 10 |
| 5.2.1 Kriterien .....                                                   | 11 |
| 5.2.2 Wichtung .....                                                    | 12 |
| 5.2.3 Bewertungsmaßstab .....                                           | 12 |
| 5.2.4 Bewertung der Varianten .....                                     | 12 |
| 5.2.5 Nutzwerte und Rangfolge .....                                     | 16 |
| 5.2.6 Sensitivitätsanalyse .....                                        | 16 |
| 5.2.7 Ergebnis der Nutzwertanalyse .....                                | 17 |
| 6. Entscheidungsvorschlag .....                                         | 17 |

## 1. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Handeln ergibt sich sowohl im Allgemeinen aus haushaltsrechtlichen als auch in Einzelfällen aus spezialgesetzlichen Vorschriften. Für das Land Sachsen-Anhalt gibt § 98 Abs. 2 KVG LSA den Kommunen im Rahmen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze die Führung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft vor. Gem. § 3 Abs. 2 RettDG LSA ist bei der Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen. § 12 Abs. 1 SGB V legt fest, dass Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein müssen (...).

Wirtschaftlichkeit in diesem Zusammenhang beschreibt stets das Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den zu seiner Erreichung aufgewendeten Ressourcen. Anzustreben ist dabei stets das günstigste Verhältnis. Zu unterscheiden ist zwischen dem Minimal- und dem Maximalprinzip, also dem Erreichen eines definierten Ziels mit geringstmöglichem Mitteleinsatz bzw. dem Erreichen des besten Ergebnisses mit einem vorgegebenen Mitteleinsatz.

Die Umsetzung dieses Haushaltsgrundsatzes kann durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unterstützt werden. In bestimmten Fällen sind diese zwingend vorgeschrieben, beispielsweise für den Geltungsbereich der Bundeshaushaltsordnung oder durch verschiedene landesrechtliche Vorgaben.

Für Kommunen im Land Sachsen-Anhalt besteht die Verpflichtung zur Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs nach Maßgabe des § 11 KomHVO bei Investitionen oberhalb einer von der Vertretung festgelegten Wertgrenze. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich muss dabei mindestens den Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Angabe der sorgfältig geschätzten Folgekosten umfassen.

## 2. Umfang der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Umfang und Betrachtungszeitraum der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden durch den Untersuchungsgegenstand definiert. Im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte auch die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung selbst in einem angemessenen Verhältnis zur beabsichtigten Maßnahme stehen.

Der Untersuchungsaufwand bestimmt sich daher einzelfallabhängig aus den mit der Maßnahme verfolgten Zielen und den sich daraus ergebenden Auswirkungen. Für den Regelfall der einzelwirtschaftlichen Betrachtung mit keinen oder für die Gesamtwirtschaft zu vernachlässigenden Auswirkungen kommen die Kostenvergleichsrechnung sowie die Kapitalwertmethode in Frage.

Bei der Betrachtung bzw. dem Vergleich der Kosten muss berücksichtigt werden, dass einzelne Posten teilweise nur geschätzt werden können. Gründe hierfür sind z.B. Betriebsgeheimnisse oder ungewisse zukünftige Kosten und Preissteigerungen.

Mit Blick auf die Herausforderungen, die eine valide Prognose der Kosten insbesondere auch in Zeiten hoher Inflation mit sich bringt, wird deutlich, dass neben der reinen Kostenbetrachtung auch qualitative Aspekte in die Entscheidungsfindung einbezogen werden sollten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich das Ergebnis des Kostenvergleichs unter Berücksichtigung der dargelegten Unsicherheitsfaktoren insofern als uneindeutig herausstellt, als sich nur ein marginaler Unterschied abzeichnet.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte daher eine Nutzwertanalyse beinhalten. Dabei werden nicht monetäre, qualitative Aspekte einbezogen, die sich auf einen zu definierenden

Nutzen beziehen. Ausgehend von einem Wertungsschema können diese qualitativen bzw. nutzenbezogenen Kriterien quantifiziert werden und so in das Gesamtergebnis einfließen.

### 3. Analyse der Ausgangssituation und Zielstellung

Der Rettungsdienst im Land Sachsen-Anhalt ist als Bestandteil der Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsversorgung und der Gefahrenabwehr. Er beinhaltet die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung sowie der qualifizierten Patientenbeförderung und wirkt darüber hinaus im Katastrophenschutz mit. Eingeschlossen ist die rettungsdienstliche Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen.

Gemäß § 3 Abs. 1 RettDG LSA ist dabei eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich Wasser- und Bergrettungsdienst sicherzustellen. Für jeden Rettungsdienstbereich ist zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung nach Anhörung der örtlichen Leistungserbringer und im Benehmen mit den Kostenträgern ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen. Der Rettungsdienstbereichsplan enthält die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebundenen Rettungsdienst.

Der Rettungsdienstbereich umfasst in der Regel das Gebiet eines Trägers des Rettungsdienstes. Die Aufgaben nach dem RettDG LSA obliegen gemäß § 4 Abs. 1 RettDG LSA den Landkreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Träger des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich, der das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit seinen ca. 156.000 Einwohnern auf einer Fläche von ca. 1.455 km<sup>2</sup> umfasst.

Durch die Integrierte Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (ILS ABI) werden pro Jahr ca. 37.800 Rettungsdiensteseinsätze disponiert. Insgesamt gibt es im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld derzeit vier Notarztstandorte mit fünf Notarzteinsatzfahrzeugen sowie neun Rettungswachen mit fünfzehn Rettungstransportwagen, ein Mehrzweckfahrzeug sowie zwei Krankentransportwagen. Weiterhin werden insgesamt sieben Reserverettungsmittel an vier Standorten vorgehalten. Eigentümer bzw. Mieter der Rettungswachen- und Notarztstandorte ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die Mehrzahl der vorgehaltenen Regelrettungsmittel haben eine Vorhaltezeit von 24/7. Eigentümer der Regelrettungs- und Reserverettungsmittel sowie der Medizinprodukte auf den Rettungsmitteln ist der Leistungserbringer.

Gemäß § 10 Abs. 1 RettDG LSA ist für jeden Rettungsdienstbereich ein Arzt als ärztlicher Leiter (ÄLRD) zu bestellen. Dieser muss über einen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgestellten Nachweis der Qualifikation verfügen.

#### Der ÄLRD

1. unterstützt und berät den Träger des Rettungsdienstes in Angelegenheiten des Rettungsdienstes,
2. überwacht insbesondere die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals,
3. wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes mit und
4. ist befugt, auch heilkundliche Maßnahmen nach dem Notfallsanitätärgesetz zu delegieren.

Für die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes sollen sich die Träger des Rettungsdienstes geeigneter Leistungserbringer bedienen. Soweit sie den Rettungsdienst nicht selbst durchführen, erteilen die Träger des Rettungsdienstes durch Verwaltungsakt Genehmigungen als Konzession an andere Leistungserbringer.

Im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist für die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ derzeit die DRK Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienstverbund Anhalt-Bitterfeld (DRK AG) Konzessionär. Die Konzession umfasst die Durchführung der Aufgaben „Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“ und endet am 31.12.2024.

Aktuell umfasst der Fahrdienst bei der DRK AG ca. 160 Beschäftigte. Inbegriffen sind hier die Auszubildenden des 3-jährigen Berufsbildes „Notfallsanitäter“. Für die Ausbildung der Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz hält die DRK AG fünf Lehrrettungswachen sowie entsprechendes Ausbildungspersonal vor. Weiterhin sichert die DRK AG regelmäßig und über den eigenen Bedarf hinaus die Durchführung von Praktika für die sich in der Ausbildung befindenden Rettungssanitäter ab. Das Praktikum auf der Rettungswache umfasst hier 160 Stunden. Die Gesamtausbildungsdauer zum Rettungssanitäter beträgt 520 Ausbildungsstunden.

Zur Erfüllung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ hält die DRK AG Hygienebeauftragte, Desinfektoren, Medizinproduktebeauftragte, Brandschutz- und Sicherheitsbeauftragte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit vor. Darüber hinaus ist der Leistungserbringer gemäß DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert (Qualitätsmanagement). Hierfür wurden durch die DRK AG sogenannte Qualitätsbeauftragte und Qualitätsmanagement-beauftragte zertifiziert ausgebildet. Eine Fortbildung der jeweiligen Beauftragten erfolgt durch die DRK AG in regelmäßigen Abständen.

Für die Abrechnung der rettungsdienstlichen Leistungen bedient sich die DRK AG eines Abrechnungszentrums. Die vorgeschaltete Prüfung der abzurechnenden Leistungen sowie die Nachkontrolle und ggf. die Veranlassung weiterer Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den Abrechnungsmodalitäten stehen, nimmt die DRK AG selbst vor.

Die aktuell gültige Konzession zur Durchführung der Aufgaben „Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“ endet am 31.12.2024.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld steht daher vor der Aufgabe, die Durchführung des Rettungsdienstes für die Zeit nach Ablauf der aktuellen Konzession ab dem 01.01.2025 sicherzustellen und alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu planen und durchzuführen.

## **4. Darstellung der relevanten Handlungsalternativen**

Für die Organisation des Rettungsdienstes steht es dem Träger gemäß § 12 Abs. 1 RettDG LSA i.V.m. § 12 Abs. 2 RettDG LSA frei, ob er die Durchführung der Aufgaben „Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“ im bodengebundenen Rettungsdienst als Leistungserbringer selbst durchführt oder sich hierfür eines Dritten oder mehrerer Dritter bedient. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Aufgabe „Rettungsdienst“ an einen Rettungsdienstzweckverband zu übertragen.

In Abhängigkeit von der gewählten Organisationsform gelten unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen.

### **4.1 Genehmigung an Dritte (Konzession)**

Die Träger des Rettungsdienstes sollen sich gemäß § 12 RettDG LSA geeigneten Leistungserbringern bedienen. Soweit sie den Rettungsdienst nicht selbst durchführen, erteilen die Träger des Rettungsdienstes durch Verwaltungsakt Genehmigungen als Konzessionen an andere Leistungserbringer.

Die Vergabe der Ausführung des bodengebundenen Rettungsdienstes an Dritte setzt aufgrund der Überschreitung des derzeit geltenden Schwellenwertes in Höhe von 215.000 Euro (netto) für Dienstleistungs- und Lieferaufträgen eine europaweite öffentliche Ausschreibung nach den Vorschriften des Vergaberechts voraus.

Öffentliche Ausschreibungen werden gemäß § 97 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben, soweit keine Ausnahmetatbestände nach § 107GWB vorliegen.

Laut EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 21.03.2019, C-465/17) zählt die Aufgabe „Notfallrettung“ als Gefahrenabwehr i.S.d. § 1 RettDG LSA zur sogenannten Bereichsausnahme und unterliegt folglich nicht dem Vergaberecht. Die qualifizierte Patientenbeförderung unterliegt hingegen nicht zwangsläufig der Bereichsausnahme, sofern im Einzelfall nicht Notfallpatienten versorgt werden. Damit versteht der EuGH die qualifizierte Patientenbeförderung als eine Art präventiven Schutz, der nicht der Gefahrenabwehr zuzuordnen sei.

Im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld übernehmen die Rettungsmittel für die qualifizierte Patientenbeförderung immer dann Einsätze der Notfallrettung, soweit Rettungsmittel der Notfallrettung nicht zur Verfügung stehen.

Die Bereichsausnahme greift für die Beauftragung von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und die etwaigen Gewinne zielorientiert reinvestieren, insofern keine weitergehende Gewinnerzielungsabsicht haben.

Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes können daher grundsätzlich gemäß § 107 Absatz 1 Nr. 4 GWB an erkannte Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen, aber auch an gemeinnützige anerkannte Organisationen oder Einrichtungen übertragen werden, soweit diese die Vorgaben nach § 52 Abgabenverordnung erfüllen.

Gemäß § 13 Absatz 1 RettDG LSA sollen Genehmigungen nach § 12 RettDG LSA (Leistungserbringer) aber nur an die gemeinnützigen Organisationen erteilt werden, die gemäß § 12 Absatz 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) im Katastrophenschutz mitwirken. Als für die Mitwirkung geeignet gelten insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser Hilfsdienst.

Gemäß den Grundsätzen nach § 97 GWB i.V.m. § 13 Absatz 1 Satz 2 RettDG LSA ist das Auswahlverfahren für die Erteilung der Genehmigung u.a. transparent, fair und diskriminierungsfrei zu gestalten.

Die Laufzeit der Genehmigung an Dritte ist gemäß § 14 Absatz 3 RettDG auf einen angemessenen Zeitraum zu beschränken. Bei der Beschränkung sollen insbesondere die voraussichtlich entstehenden Investitionskosten und die Zeit, die voraussichtlich für die Amortisation benötigt wird, berücksichtigt werden. In der Regel handelt es sich bei dem Amortisationszeitraum für die Rettungsmittel um sechs Jahre und für die Medizinprodukte um acht Jahre.

## **4.2 Eigene Durchführung**

Gemäß § 128 Absatz 1 KVG LSA darf sich eine Kommune in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

#### Zu § 128 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA

Der öffentliche Zweck als Rechtfertigungsgrund orientiert sich am Aufgabenbegriff des § 4 KVG LSA, soweit es sich nicht um eine Betätigung in einem der in § 128 Abs. 2 u. 3 KVG LSA abschließend aufgeführten Bereiche handelt, für welche ein öffentlicher Zweck unterstellt wird.

Nach § 4 KVG LSA erfüllen Kommunen die Aufgaben des eigenen sowie des übertragenen Wirkungskreises (§§ 5,6 KVG LSA). Werden den Gemeinden und Landkreisen auf Grundlage des Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Aufgaben durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen, handelt es sich gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA ebenfalls um Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Beim Rettungsdienst handelt es sich gem. § 1 Abs. 2 i. V. m. § 4. Abs. 1 RettDG LSA als Bestandteil der Daseinsvorsorge um eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr, die den Kreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis obliegt.

Diese gesetzliche Pflichtaufgabe dient der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes und stellt, ebenso wie die § 128 Abs. 2 KVG LSA aufgeführten Bereiche Wasser-, Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sowie Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, eine wichtige Grundlage für örtliche Gemeinschaft dar. Ein öffentlicher Zweck ist somit gegeben.

#### Zu § 128 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KVG LSA

Die wirtschaftliche Bestätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

Nach Artikel 87 Absatz 1 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verwalten die Kommunen und die Gemeindeverbände Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

Die Kommunen sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbständig wahrzunehmen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind (Artikel 87 Absatz 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Mit der Orientierung an der Leistungsfähigkeit durch den Gesetzgeber soll die Kommune vor einer Überforderung ihrer Verwaltungs- und Finanzkraft geschützt werden.

Durch die Abhängigkeit vom voraussichtlichen Bedarf soll gewährleistet werden, dass dem Unternehmen im Rahmen des öffentlichen Zwecks nicht Aufgaben übertragen werden, für die keine Nachfrage besteht. Abzustellen ist hier entsprechend dem Örtlichkeitsprinzip grundsätzlich auf den Bedarf im Zuständigkeitsbereich. Durch die Bedarfsprüfung sollen dauerhafte Überdimensionierungen vermieden werden. Das Kriterium des Bedarfs dient neben dem der Leistungsfähigkeit ebenso dem Schutz der Kommune.

Die Kriterien der Leistungsfähigkeit und des Bedarfs tragen der Tatsache Rechnung, dass die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen mit einer Reihe von schwer oder unkalkulierbaren Wagnissen verbunden ist. Im eigenen Interesse ist insofern sorgfältig abzuschätzen, ob eine Kommune fachlich und wirtschaftlich in der Lage ist, die wirtschaftliche Betätigung ohne Gefährdung des kommunalen Haushalts und der dahinterstehenden Verpflichtungen zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung durchzuführen.

Aufgrund der Refinanzierung des Rettungsdienstes durch die Kostenträger sind die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt im Falle der eigenen Aufgabenwahrnehmung unabhängig von der Organisationsform insgesamt als vergleichsweise gering einzuschätzen, auch wenn das Kostenrisiko in diesem Fall beim Landkreis liegt. Lediglich die Kosten, die zur

Gründung eines kommunalen Unternehmens notwendig sind (Sach- und Personalkosten, Planungs-/Beratungskosten etc.), werden von den Kostenträgern voraussichtlich nicht übernommen und müssten direkt aus dem Kreishaushalt bestritten werden.

Bei der Aufgabe des Rettungsdienstes handelt es um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Den Aufgabenträgern obliegt somit nicht die Entscheidung, ob die Aufgabe durchgeführt werden soll, vielmehr besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich ein Entscheidungsspielraum bei der Organisation. Der konkrete Bedarf bemisst sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen und lässt sich insofern im Vorfeld nur anhand statistischer Daten und Erfahrungswerte prognostizieren. Im Rahmen der Verhandlungen mit den Kostenträgern werden nur solche Kosten berücksichtigt, die als voraussichtlich notwendig anerkannt werden.

Der verhandelte Kostenrahmen bildet somit, unabhängig von der gewählten Organisationsform, auch den Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung und trägt somit zur bedarfsgerechten Ausstattung mit Personal- und Sachkosten bei.

Eine wirtschaftliche Betätigung im Bereich des Rettungsdienstes steht demnach nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune sowie zum voraussichtlichen Bedarf.

#### Zu § 128 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KVG LSA

Eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune setzt weiter voraus, dass der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann (einfache Subsidiaritätsklausel). Es genügt somit im Vergleich zum Leistungsangebot eines anderen Anbieters (private als auch öffentliche Anbieter) seitens der Kommune bereits die Gleichwertigkeit bzw. Leistungsparität bei der Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Beide Kriterien, Güte und Wirtschaftlichkeit, sind dabei kumulativ zu erfüllen.

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommune ist demnach zulässig, soweit der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt werden kann.

Mit Blick auf die eigene Durchführung werden dem Träger bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 128 Abs. 1 KVG LSA mehrere Möglichkeiten in Bezug auf die Rechtsform eröffnet. Neben dem Eigenbetrieb und der Anstalt des öffentlichen Rechts besteht auch die Möglichkeit der Rechtsform des Privatrechts. Gem. § 129 KVG LSA gelten jedoch für Unternehmen in Privatrechtsform besondere Voraussetzungen. Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt priorisiert insofern die öffentlich-rechtlichen Rechtsformen.

#### **4.2.1 Regiebetrieb**

Beim Regiebetrieb handelt es sich um eine rechtlich und organisatorisch unselbständige Einrichtung. Die verantwortliche Leitung (Regie) obliegt der Trägerverwaltung. Der Regiebetrieb ist nicht eigenständig handlungsfähig. Die Haftung liegt bei der Trägerverwaltung. In der Regel übernehmen Regiebetriebe kleine abgrenzbare Aufgabenbereiche der Kommunalverwaltung

#### **4.2.2 Eigenbetrieb**

Im Vergleich zum Regiebetrieb handelt es sich bei einem Eigenbetrieb um eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Einheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die



Kommunalverwaltung hat weiterhin Einfluss auf den Eigenbetrieb, die Abläufe können jedoch flexibler als im Regiebetrieb gestaltet werden. Durch die fehlende Rechtsfähigkeit handelt die Kommune selbst, welche - wie beim Regiebetrieb - mit ihrem ganzen Vermögen für haftet. Die Voraussetzungen für einen Eigenbetrieb bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG). Erforderlich sind unter anderem eine Eigenbetriebssatzung sowie die Erstellung jährlicher Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und Lageberichte.

#### **4.2.3 Anstalt des öffentlichen Rechts**

Bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz - AnstG).

Die Organe sind der Vorstand und Verwaltungsrat. Ebenso wie beim Eigenbetrieb sind eine Satzung sowie die Erstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen erforderlich.

Die Kommune haftet für die Verbindlichkeiten der AöR unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist. Eine Einflussnahme auf die Anstalt ist nur in beschränktem Maße über den Verwaltungsrat möglich.

#### **4.2.4 Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)**

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) ist eine juristische Person des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig und ist Trägerin von Rechten und Pflichten. Die gGmbH haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen, die Gesellschafter mit ihrer Stammeinlage.

Die Kommune ist Gesellschafter der gGmbH und definiert somit zunächst den Geschäftszweck des Unternehmens. Bei Eigengesellschaften beteiligen sich die öffentlichen Verwaltungen mit einhundert Prozent. Aus diesem Grund können sie auch den Geschäftsführer bestellen und auf diesen wiederum Einfluss bei der Aufgabenwahrnehmung der Gesellschaft ausüben. Weitere Einflussmöglichkeiten auf das Unternehmen ergeben sich beispielsweise durch die Gründung eines Aufsichtsrates.

### **5. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Rettungsdienst**

#### **5.1 Kostenvergleich**

Der nachfolgende Kostenvergleich bezieht sich auf die Posten Personalkosten, Sachkosten sowie einmalige Kosten für die Vorbereitungen zur Konzessionserteilung resp. zur Errichtung eines Eigenbetriebes. Ausgangspunkt für den Vergleich bilden die vorhandenen Informationen zu Kosten im Jahr 2023. Inflationsbedingt sowie aufgrund voraussichtlich bevorstehender Tarifsteigerungen ist für das Jahr 2025 variantenunabhängig mit einer signifikanten Steigerung der Kosten zu rechnen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch nur sehr schwer abzuschätzen, in welchem Ausmaß sich diese Entwicklung vollziehen wird. Dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld liegen darüber hinaus keine detaillierten Informationen zur internen Organisation des derzeitigen Leistungserbringers vor. Die in der Übersicht ausgewiesenen Kosten sind insofern lediglich als Schätzung bzw. Prognose zu verstehen.



|                                   | <b>Variante 1<br/>Konzession</b> | <b>Variante 2<br/>Eigenbetrieb</b> |
|-----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|
| Personalkosten                    | *                                | 11.169.000 EUR                     |
| Sachkosten                        | *                                | 1.413.000 EUR                      |
| Summe Sach-u. Perso-<br>nalkosten | 11.915.000 EUR                   | 12.582.000 EUR                     |
| Einmalige Kosten                  | 20.000 EUR                       | 130.000 EUR                        |
| <b>Gesamtkosten</b>               | <b>11.935.000 EUR</b>            | <b>12.712.000 EUR</b>              |

jeweils gerundet auf volle 1000 EUR

\*Es liegen Informationen zu den Gesamtkosten für 2023 vor, eine Aufschlüsselung nach Personal- und Sachkosten ist nicht möglich.

### Personalkosten

Die Personalkosten beinhalten die Kosten für den Fahrdienst, die Verwaltung sowie für Auszubildende. Aufgrund identischer gesetzlicher sowie vergleichbarer tariflicher Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit kann für den Bereich des Fahrdienstes für beide Varianten von einem nahezu gleich großen Personalbedarf ausgegangen werden.

Ein höherer Personalbedarf würde sich bei der Variante 2 - Eigenbetrieb voraussichtlich im Bereich der Verwaltung ergeben. Diese Einschätzung deckt sich mit Erkenntnissen zur Organisation anderer, vergleichbarer Aufgabenträger. Für die Kalkulation der Personalkosten wurde der in der Anlage 1 dargestellte mögliche Aufbau eines Eigenbetriebs zugrunde gelegt.

Der höhere Personalansatz begründet sich unter anderem durch eine Schwerpunktlegung auf qualitative Aspekte der Leistungserbringung sowie die Übernahme von Aufgaben in eigener Zuständigkeit, zu deren Erledigung sich Dritte erfahrungsgemäß häufig externer Dienstleister bedienen.

### Sachkosten

In den Sachkosten enthalten sind Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge und Gebäude, Kommunikation, Geräte und Material, Einsatz- und Verwaltungskosten sowie kalkulatorische Kosten und Abschreibungen. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Kosten für beide Varianten nicht wesentlich unterscheiden werden.

### Einmalige Kosten

Als einmalige Kosten wurden für die Variante 1 - Konzession Planungs- bzw. Beratungskosten in Höhe von 20.000 EUR zugrunde gelegt.

Für die Variante 2 - Eigenbetrieb wird es als erforderlich angesehen, eine Personalstelle für die Vorbereitung und Koordination anzusetzen. Die notwendigen Kosten würden sich für einen Zeitraum von ca. 20 Monaten auf voraussichtlich 130.000 EUR belaufen.

Die einmaligen Kosten für die Errichtung eines Eigenbetriebes würden die Kosten für eine Neuausschreibung demnach übersteigen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass diese Kosten lediglich einmalig anfallen. Im Vergleich dazu müssten die Kosten für die Vorbereitung einer Neuausschreibung, wenngleich diese deutlich geringer ausfallen und auf diesen Umstand daher nur zur Vollständigkeit hingewiesen wird, nach Ablauf der jeweiligen Konzession erneut aufgebracht werden.

## Ergebnis

Aus der Gegenüberstellung der prognostizierten Kosten ergibt sich ein Vorteil für die Variante 1 - Konzession. Unter Berücksichtigung der bereits erwähnten ungewissen zukünftigen Tarifabschlüsse und sonstiger nicht vorhersehbarer Kostenentwicklungen wird jedoch eingeschätzt, dass der Kostenvergleich aufgrund der begrenzten Aussagekraft nicht als alleinige Entscheidungsgrundlage geeignet ist.

Durch die Refinanzierung der Kosten für den Rettungsdienst sind die Auswirkungen auf den auf den Haushalt des Landkreises insgesamt ohnehin vergleichsweise gering. Soweit die notwendigen Kosten im Rahmen der Verhandlungen mit den Kostenträgern in voller Höhe anerkannt werden, entstehen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch einen Eigenbetrieb keine unmittelbaren Mehrbelastungen für den kommunalen Haushalt. Lediglich die vorbereitenden einmaligen Kosten werden, unabhängig von der Variante, nicht erstattet.

Neben dem Kostenvergleich ist es aus den genannten Gründen zielführend, weitere, nicht-monetäre Aspekte in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen. Dies erfolgt in Form einer Nutzwertanalyse.

## **5.2 Nutzwertanalyse**

Die Nutzwertanalyse unterstützt die Entscheidungsfindung durch die Einbeziehung qualitativer, nicht-monetärer Kriterien, in den Fällen, in denen Entscheidungen nicht ausschließlich auf Grundlage monetärer Aspekte getroffen werden können oder sollen.

Im Gegensatz zur Privatwirtschaft, bei der sich der Begriff Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen als das Verhältnis von Kosten und Leistungen im Hinblick auf Kriterien wie Gewinn und Produktivität beschreiben lässt, steht im Bereich der öffentlichen Verwaltung die gesetzliche Aufgabenerfüllung im Vordergrund.

Unter Bezugnahme auf die mit der Erfüllung der jeweiligen Aufgabe verbundenen Ziele ist eine Maßnahme dann als wirtschaftlich anzusehen, wenn zur Zielerreichung möglichst ressourcenschonend vorgegangen wird.

Häufig sind dabei die möglichen Alternativen einer rein monetären Bewertung nicht zugänglich. Durch Einbeziehung der Nutzwertanalyse können die Alternativen auf ihre Eignung zur Zielerreichung hin untersucht und systematisch bewertet werden.

Da es sich bei der Nutzwertanalyse um ein stark durch subjektive Faktoren geprägtes Verfahren handelt, ist es erforderlich, das erzielte Ergebnis durch eine sich anschließende Sensitivitätsanalyse zu validieren. Ziel ist es zu überprüfen, ob sich durch eine veränderte Gewichtung der Faktoren eine andere Rangfolge ergeben würde.

### Schritte der Nutzwertanalyse

1. Festlegung der Kriterien
2. Festlegung der Wichtung
3. Festlegung des Bewertungsmaßstabes
4. Bewertung der Entscheidungsmöglichkeiten
5. Ermittlung der Nutzwerte und Feststellung der Rangfolge
6. Sensitivitätsanalyse durch Veränderung der Gewichtung
7. Abschließende Beurteilung des Ergebnisses

### 5.2.1 Kriterien

Die Nutzwertanalyse erstreckt sich auf sowohl auf trägerbezogene als auch personalbezogene Kriterien unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden Erläuterungen aufgeführten Aspekte.

| Kriterium                        | Erläuterungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Trägerbezogen</b>             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Eingriffsmöglichkeiten           | Einfluss- und Durchgriffsmöglichkeiten des Trägers in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"><li>• Aus- und Fortbildung</li><li>• einheitlich festgelegte Fahrzeugflotte und Ausrüstung</li><li>• einheitlich festgelegte Hygienemaßnahmen</li><li>• IT-Sicherheit, Verfügbarkeit und Qualität der rettungsdienstlichen Daten.</li></ul> |
| Kostenkontrolle                  | Kontrolle des Trägers über alle anfallenden Kosten sowie Sicherstellung und Nachhaltung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.                                                                                                                                                                                                          |
| Personalwirtschaft               | Personalbewirtschaftung unter Berücksichtigung folgender Aspekte: <ul style="list-style-type: none"><li>• Personalplanung/Einsatzplanung</li><li>• Personalgewinnung</li><li>• Personalentwicklung</li><li>• Personalführung/Personalpolitik</li></ul>                                                                                         |
| Wirtschaftlichkeitsaspekte       | <ul style="list-style-type: none"><li>• Auswirkungen der wiederkehrenden, gesetzl. vorgeschriebenen Auftragsvergabe im Konzessionsmodell</li><li>• mögliche Vorteile und Synergieeffekte</li></ul>                                                                                                                                             |
| Qualität der Leistungserbringung | Umsetzung und Fortentwicklung des Qualitätsmanagementsystems sowie weitere Aspekte hinsichtlich der Qualität der Leistungserbringung.                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Personalbezogen</b>           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Personalzufriedenheit            | Mitarbeiterzufriedenheit auf Grundlage der Arbeitsbedingungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• tarifliche Vergütung</li><li>• Lage und Dauer der Arbeitszeit</li><li>• Urlaub</li><li>• Planungssicherheit</li><li>• Dauer/Bestand des Arbeitsverhältnisses.</li></ul>                                                                 |

## 5.2.2 Wichtung

Es wird folgende Wichtung festgelegt:

| Kriterium                        | Wichtung   |
|----------------------------------|------------|
| <b>Trägerbezogen</b>             | <b>60%</b> |
| Eingriffsmöglichkeiten           | 10%        |
| Kostenkontrolle                  | 10%        |
| Personalwirtschaft               | 10%        |
| Wirtschaftlichkeitsaspekte       | 10%        |
| Qualität der Leistungserbringung | 20%        |
| <b>Personalbezogen</b>           | <b>40%</b> |
| Personalzufriedenheit            | 40%        |

## 5.2.3 Bewertungsmaßstab

Der Bewertungsmaßstab für die vorliegende Untersuchung beruht auf einem Punktesystem, welches nach dem Grad der Erfüllung der definierten Anforderungen bzw. Kriterien differenziert.

| Punkte | Erläuterung                                           |
|--------|-------------------------------------------------------|
| 3      | Die Anforderungen werden in besonderem Maße erfüllt.  |
| 2      | Die Anforderungen werden erfüllt.                     |
| 1      | Die Anforderungen werden mit Einschränkungen erfüllt. |
| 0      | Die Anforderungen werden nicht erfüllt.               |

## 5.2.4 Bewertung der Varianten

### Eingriffsmöglichkeiten

Hinsichtlich der Eingriffsmöglichkeiten in Bezug auf die unter Punkt 5.2.1 aufgeführten Bereiche wird eingeschätzt, dass der Landkreis als Aufgabenträger in der Organisationsform des Eigenbetriebes deutlich bessere Möglichkeiten der Einflussnahme hat. Die Leitung des Eigenbetriebes verfügt über die Weisungsbefugnis sowohl gegenüber dem Fahrdienstpersonal als auch dem Bereich der Verwaltung.

Somit ist eine unmittelbare und direkte Einflussnahme möglich. Demgegenüber besteht bei der Variante 1- Konzession keine Möglichkeit der direkten Einflussnahme, sondern lediglich im Rahmen der Aufsicht.

Variante 1: 1 Punkte

Variante 2: 3 Punkte

### Kostenkontrolle

Die Organisationsform des Eigenbetriebes bietet die volle Kontrolle über die anfallenden Kosten sowie Zugriff auf alle Informationen und Daten zur Sicherstellung und Nachhaltung der Wirtschaftlichkeit. Dies stellt einen Vorteil gegenüber dem Konzessionsmodell dar, da der Leistungserbringer dem Landkreis gegenüber nicht zur detaillierten Offenlegung seiner Kalkulationen und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen verpflichtet ist.

Gleichwohl besteht auch für den Konzessionär die Notwendigkeit zum wirtschaftlichen Handeln, da die zur Bedarfsdeckung und Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aufgewendeten Kosten jährlich mit den Kostenträgern verhandelt werden müssen.

Insofern sind auch hier Mechanismen zur Kostenkontrolle sowie die Gewähr für wirtschaftliches Handeln grundsätzlich sichergestellt, auch wenn sich diese der unmittelbaren Kontrolle des Aufgabenträgers entziehen.

Wenngleich das Gesetz, so wie aktuell im Landkreis Anhalt-Bitterfeld praktiziert, die Möglichkeit vorsieht, sich zur Durchführung der Pflichtaufgabe Rettungsdienst eines Konzessionärs zu bedienen, so liegt jedoch die Gesamtverantwortung stets beim Aufgabenträger.

Sollte es dem Konzessionär aus unterschiedlichsten Gründen nicht mehr möglich sein, die Aufgabe durchzuführen, steht der Landkreis entsprechend in der Pflicht, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen. Es sind erfahrungsgemäß auch wirtschaftliche Faktoren, die zu einer solchen Entwicklung führen könnten.

Die sehr beschränkten Möglichkeiten des Landkreises als Aufgabenträger, davon rechtzeitig Kenntnis nehmen zu können, stellen grundsätzlich ein Risiko dar.

Variante 1: 2 Punkte

Variante 2: 3 Punkte

### Personalwirtschaft

Aufgrund weitgehend identischer Tätigkeitsprofile und Anforderungen an die Qualifikation des Personals sowie des bewährten Wechselschichtmodells für Beschäftigte im Bereich des Rettungsdienstes ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Varianten in Bezug auf die Personal-/Personaleinsatzplanung sowie die Möglichkeiten im Bereich der Personalentwicklung.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Arbeitsverhältnisse bei der Variante 1- Konzession häufig in Abhängigkeit von der erteilten Konzession eingegangen werden und sich auf einen begrenzten räumlichen Einsatzbereich beziehen können, was Einschränkungen bei der Flexibilität des Personaleinsatzes sowie Herausforderungen bei der Personalgewinnung nach sich ziehen kann.

Gleichzeitig können sich durch erhöhte Fluktuation auch negative Auswirkungen auf die Qualität der Leistungserbringung ergeben. Bei der Variante 2 - Eigenbetrieb hingegen würden die Arbeitsverhältnisse auf unbefristete Dauer geschlossen werden, wodurch eine langfristig ausgerichtete Personalwirtschaft ermöglicht wird.

Variante 1: 2 Punkte

Variante 2: 3 Punkte

### Wirtschaftlichkeitsaspekte

Erhöhter Aufwand im Vergleich zur Variante 1 - Konzession würde sich bei einem Eigenbetrieb durch Anwendung des Vergaberechts ergeben. Leistungserbringer können bei Beschaffungen grundsätzlich flexibler agieren.

Zur Reduzierung des Aufwands für Beschaffungen könnte der Eigenbetrieb vor diesem Hintergrund in Betracht ziehen, Rahmenverträge einzugehen. Unter Umständen könnten sich dadurch auch insgesamt günstigere Konditionen mit positiven Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit ergeben.

Berücksichtigt werden muss bei der Variante 2 - Eigenbetrieb auch der Wegfall des Erfordernisses zur Ausschreibung bei der regelmäßigen Neuvergabe der Konzession.

Variante 1: 2 Punkte

Variante 2: 2 Punkte

### Qualität der Leistungserbringung

Verbindliche Qualitätsvorgaben sind variantenunabhängig durch die Rettungsdienstbereichssatzung geregelt. Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der Umsetzung und Kontrolle dieser Vorgaben. Im Falle der Variante 1 - Konzession sind die Möglichkeiten des Aufgabenträgers zur Kontrolle und Einflussnahme begrenzt.

Sollte sich die Notwendigkeit zur Anpassung der Qualitätsmerkmale ergeben, so könnte dies nur auf dem Wege einer Satzungsänderung erfolgen. Dabei handelt es sich um ein vergleichsweise langwieriges Verfahren, das eine kurzfristige Einflussnahme ausschließt.

Im Gegensatz dazu ermöglicht die Variante 2 - Eigenbetrieb eine direkte Einflussnahme. Der Vertretung wird zudem die Möglichkeit eröffnet, über den gesetzlich vorgeschriebenen Eigenbetriebsausschuss Entwicklungen zu überwachen und auf diese kurzfristig Einfluss zu nehmen.

Variante 1: 2 Punkte

Variante 2: 3 Punkte

### Personalzufriedenheit

Der Zuschlag an einen Konzessionär für den Leistungszeitraum beginnend ab dem 01.01.2025 würde entsprechend des dafür vorgesehenen Verfahrens nach vorangegangener Ausschreibung erfolgen. Welche Bieter sich, ggf. auch unter Abgabe gemeinsamer Angebote, beteiligen würden und somit auch die Frage, welcher oder welche Tarifverträge zur Anwendung kommen würden, kann bis zum Abschluss des Verfahrens nicht beantwortet werden.

Soweit im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen zu einzelnen Teilkriterien konkrete Angaben gemacht werden, so beziehen sich diese auf den Stand Anfang 2023.

Die Pflicht zur tarifgerechten Vergütung der im Rettungsdienst tätigen Mitarbeiter ergibt sich aus § 13 Abs. 3 RettDG LSA. Im Falle eines Eigenbetriebs würden sich Arbeitsbedingungen und Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) richten, soweit kein Haustarifvertrag abgeschlossen wird.

Aufgrund bevorstehender Tarifierhöhungen sowohl für den TVöD (aktuelle Tarifrunde 2023) als auch bis zum Jahr 2025 mit gewisser Wahrscheinlichkeit für andere Tarifverträge, kommt dem Vergleich der Vergütung nur eine begrenzte Aussagekraft zu.

Die Zusammensetzung der Vergütung unterscheidet sich grundsätzlich nicht wesentlich. Anzunehmen sind neben dem Grundgehalt und den gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlägen jeweils Jahressonderzahlungen, Regelungen zu zusätzlicher Altersversorgung, Jubiläumszuwendungen sowie im Bereich einzelner Tarifverträge auch bestimmte Funktionszuschläge.

Im Geltungsbereich des TVöD sind Zeitzuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit sowie Arbeit am 24. und 31. Dezember vorgesehen.

Darüber hinaus ist innerhalb der jeweiligen Tarifverträge von einer unterschiedlichen Vergütung der Auszubildenden, Rettungssanitäter und Notfallsanitäter auszugehen, wobei



letztenannte Gruppe aufgrund der höheren Verantwortung jeweils die höchste Vergütung erhalten dürfte.

Basierend auf den aktuellen tariflichen Vergütungskonditionen würde sich sowohl für den Großteil der Gruppe der Rettungssanitäter als auch für die der Notfallsanitäter im Falle der Anwendung des TVöD grundsätzlich eine geringfügig höhere Vergütung ergeben.

Der Urlaubsanspruch nach dem TVöD beträgt grundsätzlich 30 Tage. Hinzu kommen zwei arbeitsfreie Tage am 24.12. sowie 31.12. Bei ständiger Wechselschicht besteht ein Anspruch auf sechs Tage Zusatzurlaub. Ähnliche Regelungen finden sich in anderen Tarifverträgen.

Die regelmäßige Arbeitszeit im Geltungsbereich des TVöD beträgt grundsätzlich 39 Stunden, die in anderen Tarifverträgen geregelten Arbeitszeiten bewegen sich in einem Bereich von 38,5 bis 40 Stunden. Für Beschäftigte im Rettungsdienst sieht der TVöD Sonderregelungen vor. Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf 39 Stunden nicht überschreiten, die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktorisiert).

Wie bei der Vergütung kommt auch dem Vergleich der Arbeitsbedingungen nur eine begrenzte Aussagekraft zu.

Ein wesentlicher Unterschied zeichnet sich jedoch bei einem Blick auf das Arbeitsverhältnis im Allgemeinen ab.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Leistungserbringer bei Wegfall der Konzession den Großteil des zur Aufgabe Rettungsdienst eingesetzten Personals nicht dauerhaft weiterbeschäftigen könnten. Es ist daher üblich, den Bestand des Arbeitsverhältnisses an die Konzession zu knüpfen bzw. Arbeitsverhältnisse bei deren Wegfall betriebsbedingt zu beenden.

Da jedoch die Aufgabe des Rettungsdienstes grundsätzlich bestehen bleibt und ein neuer Leistungserbringer in der Regel seinerseits neues Personal zur Aufgabenerfüllung benötigt, ergibt sich für das Rettungsdienstpersonal in den meisten Fällen die Möglichkeit einer nahtlosen Weiterbeschäftigung. Zu welchen genauen Konditionen diese erfolgen würde, ist die für Beschäftigten des Rettungsdienstes in der Regel allerdings nicht vorhersehbar. Zwar ist eine tarifliche Vergütung gesetzlich vorgesehen, ob jedoch ggf. günstigere, bestehende Konditionen beim neuen Arbeitgeber erhalten bleiben, hängt beispielsweise auch von der im Einzelfall zu bewertenden Frage ab, ob ein Betriebsübergang vorliegt.

Darüber hinaus können sich naturgemäß bei einem Arbeitgeberwechsel weitere Veränderungen bezüglich der nicht arbeits- oder tarifvertraglichen geregelten Arbeitsbedingen ergeben.

Im Falle des Eigenbetriebs wäre das Personal zur dauerhaften Aufgabenerfüllung voraussichtlich unbefristet unter Geltung des TVöD beschäftigt. Unsicherheiten aufgrund stets nur für befristete Zeit erteilter Konzessionen würden insofern entfallen. Dies wäre mit einer deutlich besseren Planungssicherheit verbunden und dürfte daher zu einer höheren Personalfriedenheit führen.

Variante 1: 2 Punkte

Variante 2: 3 Punkte

### 5.2.5 Nutzwerte und Rangfolge

|                                  |             | Variante 1<br>Konzession |                   | Variante 2<br>Eigenbetrieb |                   |
|----------------------------------|-------------|--------------------------|-------------------|----------------------------|-------------------|
| Kriterium                        | Wichtung    | Punkte                   | Pkt. gewichtet    | Punkte                     | Pkt. gewichtet    |
| <b>Trägerbezogen</b>             | <b>60%</b>  |                          |                   |                            |                   |
| Eingriffsmöglichkeiten           | 10%         | 1                        | 0,1               | 3                          | 0,3               |
| Kostenkontrolle                  | 10%         | 2                        | 0,2               | 3                          | 0,3               |
| Personalwirtschaft               | 10%         | 2                        | 0,2               | 3                          | 0,3               |
| Wirtschaftlichkeitsaspekte       | 10%         | 2                        | 0,2               | 2                          | 0,2               |
| Qualität der Leistungserbringung | 20%         | 2                        | 0,4               | 3                          | 0,6               |
| <b>Personalbezogen</b>           | <b>40%</b>  |                          |                   |                            |                   |
| Personalzufriedenheit            | 40%         | 2                        | 0,8               | 3                          | 1,2               |
| <b>Summe (Gesamtnutzen)</b>      | <b>100%</b> | <b><u>11</u></b>         | <b><u>1,9</u></b> | <b><u>17</u></b>           | <b><u>2,9</u></b> |

Auf Grundlage der durchgeführten Bewertung ergibt sich folgende Rangfolge.:

| Rang     | Variante                   | Punkte | Pkt. gewichtet |
|----------|----------------------------|--------|----------------|
| <b>1</b> | Variante 2<br>Eigenbetrieb | 17     | <b>2,9</b>     |
| <b>2</b> | Variante 1<br>Konzession   | 11     | <b>1,9</b>     |

### 5.2.6 Sensitivitätsanalyse

Vor Ableitung einer Entscheidung aus der Nutzwertanalyse sollen subjektive Einflüsse auf das Ergebnis, die sich sowohl aus der vorgenommenen Bewertung als auch aus der dieser vorausgesetzten Wichtung der Kriterien ergeben können, insoweit reduziert werden, als das Ergebnis durch Veränderung der Wichtung auf seine Robustheit hin untersucht wird.

Es soll dabei festgestellt werden, ob sich Gesamtnutzen und vor allem die Rangfolge verändern würden, wenn bei unveränderter Bewertung die Wichtung einzelner Kriterien verändert wird. Zielführend ist dieser Schritt insbesondere für Kriterien mit besonders niedriger oder hoher Wichtung, für solche, bei denen die Bewertung der Varianten weit auseinander liegt oder wenn sich Schwierigkeiten bei der Bewertung eines Kriteriums aufgrund unterschiedlicher Auffassungen oder aus anderen Gründen ergeben haben.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Bewertung der sechs Einzelkriterien überwiegend zugunsten der Variante 2 – Eigenbetrieb. Lediglich beim Kriterium Wirtschaftlichkeitsaspekte lautete die Bewertung mit jeweils zwei Punkten für beide Varianten gleich. Sofern man die Bewertung dieses Kriteriums nicht auf 100% erhöhen würde, könnte sich rechnerisch keine andere Rangfolge ergeben.

Eine detaillierte Sensitivitätsanalyse wird vor diesem Hintergrund als entbehrlich angesehen.

### 5.2.7 Ergebnis der Nutzwertanalyse

Aus der Nutzwertanalyse geht die Variante 2 - Eigenbetrieb als Variante mit dem höchsten Gesamtnutzen hervor.

## 6. Entscheidungsvorschlag

Bezogen auf den Stichtag 01.01.2025 weist die Variante 1- Konzession geringere Sach- und Personalkosten sowie geringere einmalige Kosten auf. Wie zuvor dargelegt, wird der Kostenvergleich jedoch durch verschiedene Unwägbarkeiten erschwert. Die kostenbezogenen Unterschiede zwischen den Varianten, auch im Verhältnis zu dem Gesamtkosten, werden als nicht entscheidungserheblich angesehen.

Aus der Nutzwertanalyse geht die Variante 2 - Eigenbetrieb als vorzugswürdige Variante hervor. Vorteile ergeben sich insbesondere bei Eingriffsmöglichkeiten, personalwirtschaftlichen Aspekten, Einfluss auf qualitative Aspekte sowie bei der Personalzufriedenheit.

Lässt man die operativen Kosten, die mit dem Ziel der vollständigen Erstattung mit den Kostenträgern verhandelt werden und insofern keinen unmittelbaren Einfluss auf den Haushalt des Landkreises haben würden, bei der Betrachtung außen vor, so ist die Frage zu beantworten, ob die höheren einmaligen und nicht erstattungsfähigen Kosten zur Errichtung eines Eigenbetriebes in einem angemessenen Verhältnis zu dessen höheren Nutzen stehen.

Diese Entscheidung ist auch vor dem Hintergrund gewisser Risiken und möglicher Folgewirkungen zu treffen, die sich aus der Errichtung eines Eigenbetriebes ergeben können. So wäre der Landkreis beispielsweise wirtschaftlich direkt verantwortlich und könnte in Abhängigkeit der Ergebnisse notwendiger Entscheidungen und Verhandlungen im Rahmen der Gründungsvorbereitungen unter Umständen gezwungen sein, Kosten aus dem Haushalt vorzustrecken.

Mit Blick auf den dauerhaften Nutzen sowie die Auswirkungen auf die langfristige Aufgabenerfüllung wird eingeschätzt, dass die aufgezeigten Vorzüge eines Eigenbetriebes die mit dessen Errichtung verbundenen Kosten und Risiken insgesamt überwiegen.

## Anlage 1 – Möglicher Aufbau Eigenbetrieb

